

Richtlinien für die Sportlerehrung der Stadt Backnang

1. Grundsätzliches

Die Stadt Backnang ehrt jährlich alle Einzel- und Mannschaftssieger, die

- a) unabhängig von ihrem Wohnsitz für einen Backnanger Verein gestartet sind, der Mitglied im Württembergischen Landessportbund (WLSB) oder in einem dem WLSB oder dem Deutschen Sportbund angeschlossenen Fachverband ist,
- b) in Backnang wohnen, jedoch in einem auswärtigen Verein gemäß a) aktiv sind oder infolge der Eigenart des Sportes keinem derartigen Verein angehören, wenn ihre sportlichen Leistungen und ihr sportliches Auftreten in einen Zusammenhang mit der Stadt Backnang gebracht werden können
- c) als Schüler Backnanger Schulen im Rahmen des Wettbewerbs „Jugend trainiert für Olympia“ Meisterschaften errungen haben.

2. Sportmedaille

Geehrt wird mit der Sportmedaille der Stadt Backnang, die in Gold, Silber und Bronze verliehen wird.

3. Ehrung aktiver Sportler

Die Sportmedaille der Stadt Backnang wird in drei Stufen verliehen:

- a) **GOLD**
 - 1. – 6. Platz einer Weltmeisterschaft,
 - Teilnahme an Olympischen Spielen,
 - 1. – 6. Platz einer Europameisterschaft,
 - Weltrekord,
 - Olympischer Rekord,
 - Europarekord.
- b) **SILBER**
 - 1. – 3. Platz einer Deutschen Meisterschaft,
 - Berufung in eine Deutschen Nationalmannschaft,
 - Deutscher Rekord in einer sportlichen Disziplin.
- c) **BRONZE**
 - 4. – 6. Platz einer Deutschen Meisterschaft,
 - 1. u. 2. Platz einer Süddeutschen Meisterschaft,
 - 1. Platz einer Baden-Württembergischen oder Württembergischen Meisterschaft,
 - Berufung in eine Baden-Württembergische oder Württembergische Auswahl,
 - Baden-Württembergischer oder Württembergischer Rekord.

Die Mitglieder von Mannschaftsmeisterschaften werden wie Einzelmeister geehrt.

Erringt ein Sportler in einem Jahr mehrere Meisterschaften, so erhält er nur die ranghöhere Sportmedaille verliehen.

Die Meister des Behindertensports sowie die Sieger bei Wettkämpfen der Altersklassen werden gemäß a) bis c) geehrt.

Für die Erringung des Sportabzeichens mit der Zahl 20, 25 und 30 wird die Sportmedaille in Bronze verliehen, ab der Zahl 35 die Sportmedaille in Silber.

Stadt Backnang, Kultur- und Sportamt, Stiftshof 6, 71522 Backnang
Tel: 07191/894-224, Fax: 07191/894-140, Email: sport@backnang.de, Internet: www.backnang.de

4. Ehrung von Schülern, Jugendlichen und Junioren

Schüler, Jugendliche und Junioren werden mit der Jugendsportmedaille geehrt, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen vorliegen:

- a) **GOLD**
 - 1. – 6. Platz einer Weltmeisterschaft,
 - Teilnahme an Olympischen Spielen
 - 1. – 6. Platz einer Europameisterschaft,
 - Weltrekord,
 - Olympischer Rekord,
 - Europarekord.

- b) **SILBER**
 - 1. – 3. Platz einer Deutschen Schüler-, Jugend- oder Juniorenmeisterschaft,
 - Berufung in eine Deutsche Schüler-, Jugend- oder Juniorennationalmannschaft,
 - Deutscher Schüler-, Jugend- oder Juniorenrekord in einer sportlichen Disziplin.

- c) **BRONZE**
 - 4. – 6. Platz einer Deutschen Schüler-, Jugend- oder Juniorenmeisterschaft,
 - 1. u. 2. Platz einer Süddeutschen Schüler-, Jugend- oder Juniorenmeisterschaft,
 - 1. Platz einer Baden-Württembergischen oder Württembergischen Schüler-, Jugend- oder Juniorenmeisterschaft,
 - Berufung in eine Baden-Württembergische oder Württembergische Schüler-, Jugend- oder Juniorenauswahl,
 - Baden-Württembergischer oder Württembergischer Schüler-, Jugend- oder Juniorenrekord in einer sportlichen Disziplin.

Mannschaftsmeister werden wie Einzelmeister geehrt.

Die Sieger bei Jugendbestkämpfen werden entsprechend a) bis c) geehrt.

5. Allgemeines

Mit der Sportmedaille wird eine Urkunde ausgegeben.

Die Verleihung der Sportmedaillen erfolgt im ersten Halbjahr des Jahres, das dem Jahr folgt, in dem die sportliche Leistung erzielt werden konnte, im Rahmen einer besonderen Veranstaltung.

Ist zweifelhaft, ob nach den Richtlinien eine Ehrung erfolgen kann oder nicht, entscheidet darüber endgültig der Oberbürgermeister. Dasselbe gilt für künftige Änderungen der Richtlinien für die Sportlehre.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01. Dezember 2009 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 01. Juni 1995 außer Kraft.